



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf



23.05.2016  
Seite 1 von 10

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben  
AG 2820 – III B 1

**Vorlage  
an den Haushalts- und Finanzausschuss  
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Ergänzende Stellungnahme zum Vollzug der Eingliederung der Servicegesellschaft Portigon Financial Services GmbH (PFS) in die Erste Abwicklungsanstalt (EAA)**

In der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 28. April 2016 hat die CDU-Fraktion um Prüfung gebeten, inwieweit die Daten und Informationen aus der vertraulichen HFA-Vorlage „Ergänzende vertrauliche Stellungnahme zum Vollzug der Eingliederung der Servicegesellschaft Portigon Financial Services GmbH (PFS) in die Erste Abwicklungsanstalt (EAA)“ veröffentlicht werden können.

Soweit das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis einer Veröffentlichung nicht entgegensteht, wird zu den der oben genannten vertraulichen HFA-Vorlage zugrunde liegenden Fragen der CDU-Fraktion wie folgt Stellung genommen:

**Frage 1:  
Wie sehen die rechtlichen Details aus?**

Im Zusammenhang mit dem Verkauf der Anteile an der PFS wurden folgende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen:

1. Von den Vertragsparteien abschließend am 17. Februar 2016 unterzeichneter Kauf- und Abtretungsvertrag über sämtliche Geschäftsanteile an der PFS („Kaufvertrag PFS“)
2. Erfüllungsübernahmevereinbarung zu Pensionsverpflichtungen zwischen Portigon AG (PAG) und PFS vom 4. April 2016 (Zeitpunkt des Closings)

### **Zu 1.:**

Die PAG hat an die EAA alle Anteile an der PFS zu einem niedrigen zweistelligen Millionenbetrag veräußert. Die Abtretung der Geschäftsanteile zusammen mit allen Gewinnbezugsrechten erfolgte mit Wirkung zum 31. Dezember 2015, 24 Uhr/1. Januar 2016, 0:00 Uhr. Der Kaufvertrag PFS berücksichtigt die Netto-Erlösabführungsverpflichtung (Veräußerungserlös abzüglich Veräußerungskosten) an die EAA gemäß dem Zweiten § 8a Rahmenvertrag. Der Kaufvertrag ist nach Erfüllung aller Vollzugsvoraussetzungen („Closing“) am 4. April 2016 vollzogen worden.

— Die PAG hat in dem Kaufvertrag PFS gegenüber der EAA neben den üblichen (Standard-) Gewährleistungen bei Unternehmenskäufen (z.B. Bestehen der Gesellschaft, Lastenfreiheit der Anteile, Stammeinlage voll eingezahlt, keine Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291ff. AktG in Bezug auf ihre Stellung als Gesellschafterin, Angaben zu Arbeitsverhältnissen und Pensionsverpflichtungen, anhängige oder drohende Rechtsstreitigkeiten) unter anderem Gewährleistungen und Zusicherungen in Bezug auf Eigenkapital, IT-Lizenzen, externe Dienstleister und Anstellungsverhältnisse sowie Steuerverbindlichkeiten der PFS abgegeben.

— Die PAG haftet für mittelbare und unmittelbare Schäden wegen fehlerhafter Angaben und Erklärungen (die sich im Wesentlichen auf Angaben der PFS und deren Management stützen), allerdings in der Summe nur bis zu einem Höchstbetrag von EUR 6,25 Mio. Für eventuelle Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Angaben zur „Corporate Governance“ (Existenz der PAG und PFS, Lastenfreiheit der Anteile, Erlaubnis zum Abschluss des Kaufvertrages PFS, etc.), ist die Haftung der Summe nach auf den Kaufpreis beschränkt. Bei Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit der Freistellung von Steuerverbindlichkeiten oder der (Erfüllungs-) Übernahme der Pensionsverpflichtungen, Ansprüchen wegen Freistellung bei fehlender Übertragung von IT-Lizenzen bzw. Nutzungsrechten, Ansprüchen von Beratern und externen Dienstleistern, die ein Dienstverhältnis mit der PFS behaupten oder soweit es um die Richtigkeit der Berechnung der Restrukturierungskosten nach dem Sozialplan der PAG geht, ist die Haftung unbeschränkt. Die Haftungsbegrenzungen gelten ebenfalls nicht bei Vorsatz oder Arglist der PAG.

Von Seiten der EAA werden gleichfalls die für M&A-Transaktionen üblichen Zusicherungen und Gewährleistungen abgegeben. Hinsichtlich einer Weiterveräußerung der Anteile hat die EAA zugesichert, diese nicht weiter an Dritte (EAA-konzernfremde Unternehmen) zu veräußern und nur so lange als operative Gesellschaft zu halten, wie dies für die Geschäftstätigkeit der EAA erforderlich ist.

## Zu 2.:

Die Altersversorgungsansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Inland sind bei der Gründung der PFS im Rahmen des Betriebsübergangs von der PAG auf die PFS übergegangen. Die PAG hat den entsprechenden finanziellen Verpflichtungswert an die PFS übertragen.

Im Rahmen des Verkaufs der PFS haben PAG und PFS eine Erfüllungsübernahmevereinbarung zu den Pensionsverpflichtungen getroffen. Konkret haben die Parteien vereinbart:

- Die PAG übernimmt die Pensionslasten der PFS.
- Als Ausgleich erhält die PAG von der PFS die hierfür in auskömmlichem Umfang zurückgestellten Barmittel von bis zu rund EUR 56 Mio. (**past service**).
- Für die zukünftig bis zur Abwicklung der PFS, längstens bis 2020, entstehenden Pensionsverpflichtungen erhält die PAG von der PFS jährlich die hierfür erforderlichen Mittel (**future service**).

Eine etwaige (Weiter-)Übertragung/Abtretung der Ansprüche der PFS gegenüber der PAG aus dieser Erfüllungsübernahme ist nur dann möglich, sofern und soweit von der Vereinbarung erfasste Arbeitsverhältnisse gesetzlich im Wege eines Betriebsübergangs auf einen neuen Arbeitgeber übergehen.

## Frage 2:

**Wie sehen die wirtschaftlichen Details aus? Welche Annahmen liegen den Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und der Due Diligence Prüfung zugrunde und wann wurden diese getroffen? Welche Folgen ergeben sich aus der zeitlichen Verzögerung der Eingliederung, die ursprünglich 2015 erwartet wurde?**

Der Kaufvertrag PFS sieht einen wirtschaftlichen Übergang der PFS auf die EAA rückwirkend zum 1. Januar 2016 vor. Wesentliche wirtschaftliche Angaben sind bereits zu Frage 1 dargestellt.

Nach Übergang auf die EAA soll die PFS als rechtlich selbständige Einheit weitergeführt und auf die Bereiche IT und Operations fokussiert werden. In diesem Kontext wurde der Kooperationsvertrag zwischen EAA und PFS angepasst und bis 31. Dezember 2020 verlängert. Wie in der Vergangenheit handelt es sich auch nach gesellschaftsrechtlicher Anbindung der PFS an die EAA bei der Servicierung um wesentliche Auslagerungen (§ 25b KWG) aus Sicht der EAA. Die operativen Risiken der PFS sind damit auch weiterhin Teil der Risikosteuerung und -überwachung in der EAA. In diesem Sinne führt die Transaktion zu keiner Risikoausweitung für die EAA.

Die wirtschaftlichen Details basieren auf einer Due Diligence, die die EAA im 2. Halbjahr 2015 durchgeführt hat. Hierbei lag ein wesentlicher Fokus auf der Beibehaltung der Lastenteilung zwischen den ehemaligen Eigentümern der WestLB. Im Rahmen dieser Due Diligence wurde auch nach Berücksichtigung der Lastenteilung für die PFS ein positiver Unternehmenswert ermittelt.

Die Ergebnisse der Due Diligence berücksichtigend haben die Träger der EAA eine Grundsatzvereinbarung über die Rahmenbedingungen der gesellschaftsrechtlichen Anbindung der PFS abgeschlossen. Auf dieser Basis konnte am 17. Februar 2016 der Kaufvertrag zur PFS zwischen EAA und PAG unterzeichnet werden.

Der Zeitpunkt des Closings hing von Genehmigungen beziehungsweise Zustimmungen Dritter ab und entzog sich insoweit dem Einfluss der Vertragsparteien. Aufgrund der zeitlichen Verzögerungen des Vollzugs der Transaktion fiel für die Serviceleistungen der PFS an die EAA bis zum 4. April 2016 (Zeitpunkt des Vollzugs der Transaktion) noch vollständig Mehrwertsteuer an. Im Rahmen der Due Diligence wurde noch von einem Vollzug der Transaktion zum 01. Januar 2016 ausgegangen.

### **Frage 3:**

**Welche Regelungen sind in der Grundsatzvereinbarung zwischen dem Land und den anderen Trägern der EAA im Detail getroffen worden?**

In der Grundsatzvereinbarung haben sich die Parteien auf die Rahmenbedingungen der Übertragung der PFS auf die EAA verständigt, insbesondere auf die strikte Beibehaltung der Verantwortungs- und Lastenteilung und die Verantwortung des Landes NRW für die WestLB/PAG/PFS gemäß den Verträgen zur Restrukturierung der WestLB. Insofern durften sich für die EAA insbesondere keine Lasten aus Pensionsverpflichtungen der PFS oder Restrukturierungskosten im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen bei der PFS ergeben. Auch wurde die verlustminimierende Abwicklung der EAA als Grundsatz von allen Beteiligten uneingeschränkt anerkannt.

Die Grundsatzvereinbarung ist der Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

**Frage 4:**

**Wurde der bisher erwartete Veräußerungserlös bei der Abwicklungsplanung der EAA berücksichtigt? Wie soll dieses Fehlen kompensiert werden?**

Im Abwicklungsplan 2015 der EAA wurde noch ein potenzieller Verkaufserlös aus der Privatisierung der PFS ausgewiesen. Aufgrund von Erkenntnissen aus dem Privatisierungsprozess, dass eine Veräußerung der PFS an einen Dritten als nicht erfolg-versprechend erachtet wurde, wurden 2015 Alternativszenarien – Abwicklung der PFS durch die PAG, Veräußerung der PFS durch die PAG sowie gesellschaftsrechtliche Anbindung der PFS an die EAA – detailliert untersucht. Gemäß der Analyse dieser Alternativszenarien und deren Auswirkungen auf den Abwicklungsplan der EAA stellte die gesellschaftsrechtliche Anbindung der PFS die vorteilhafteste Lösung für alle Beteiligten dar.

Die gesellschaftsrechtliche Anbindung der PFS an die EAA wurde im aktuellen Abwicklungsplan 2016 der EAA berücksichtigt. Auf Basis des positiven Unternehmenswerts sowie weiterer mit der Anbindung einhergehender Effekte – insbesondere MwSt.-Einsparungen und Synergien zwischen EAA und PFS – ergibt sich ein deutlich positiver Effekt auf den Abwicklungsplan 2016 der EAA. Dieser Abwicklungsplan wurde durch die FMSA genehmigt.

Demgegenüber hätte das Szenario einer nicht umgesetzten gesellschaftsrechtlichen Anbindung, d. h. Abwicklung der PFS und Migration des EAA-Portfolios auf einen / mehrere andere Servicer, einen negativen Effekt für den Abwicklungsplan der EAA bedeutet.

Für die PAG wäre die Abwicklung der PFS im Vergleich zum Transfer der PFS zur EAA nachteiliger gewesen.

**Frage 5:**

**Welche Synergieeffekte sollen durch die Eingliederung gewonnen werden?**

Die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit der gesellschaftsrechtlichen Anbindung der PFS an die EAA leitet sich – neben der Vermeidung erheblicher Migrationskosten bei einem neuen Drittservicer – aus der Etablierung der umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen EAA und PFS sowie aus der Realisierung von Synergien innerhalb bzw. zwischen den Gesellschaften und weiteren Einsparungen her. Bereits im Rahmen der Due Diligence wurden Einspar- und Synergiepotenziale ermittelt, die im Wesentlichen auf Effizienzsteigerungen und selektiven Verzicht von Leistungen zurückzuführen sind.

**Frage 6:**

**Welche bilanziellen Veränderungen ergeben sich im Übertragungszeitpunkt und bis zum Abwicklungsende bei der Portigon AG, der PFS bzw. der EAA?**

PAG:

Die Veräußerung der PFS hat folgende bilanzielle Auswirkungen für die PAG:

- Durch den Verkauf reduziert sich die Position „Beteiligungen“. Gleichzeitig sind die hinsichtlich der Erlösabführungspflicht gebildeten Verbindlichkeitenrückstellungen aufzulösen.
- Die im Zuge der Übernahme der Pensionsverpflichtungen für die PFS-Beschäftigten zu zahlenden Barmittel (past service sowie future service bis längstens 31. Dezember 2020) führen jeweils zu einem Liquiditätszufluss bei der PAG (Zahlung durch die PFS). Parallel ist in Höhe der Zahlung eine Rückstellung zu bilden. Die Anlage der Liquidität erfolgt im Rahmen der Gesamtanlage der Pensionsverpflichtung der PAG.
- Die Pensionsrückstellung für die PFS ist in den folgenden Jahren mit dem vertraglich vereinbarten Zinssatz aufzuzinsen, woraus ein entsprechender Aufwand resultiert. Demgegenüber werden Erträge aus der Anlage der Liquidität vereinnahmt. Die spätere Auszahlung von Pensionen führt zu einer Reduzierung der Liquidität und einem Verbrauch der Rückstellung.

PFS:

Die PFS wurde durch die EAA zur Abwicklung übernommen, Neugeschäft darf grundsätzlich nicht getätigt werden. Auch hat die EU-Kommission als wesentliche Bedingung für die Genehmigung des Erwerbs der PFS durch die EAA eine Weiterveräußerung der PFS als Ganzes untersagt. Aufgrund dieser Vorgaben wird das Kapital der PFS im Laufe der Zeit im Rahmen der operativen Tätigkeit der PFS aufgezehrt bzw. an die EAA ausgeschüttet. Dieser Sachverhalt ist in der Abwicklungsplanung der EAA reflektiert. Die Pensionsverpflichtung verbleibt bei der PFS selbst, da diese nicht direkt auf die PAG übertragen werden kann. In dieser Höhe hat die PFS einen Freistellungsanspruch gegenüber der PAG aufgrund der Erfüllungsübernahme sowie eine entsprechende Forderung gegenüber der PAG in der Bilanz verbucht.

EAA:

Die EAA weist die PFS in ihrer Bilanz als Beteiligung aus. Durch die Aktivierung der PFS erhöht sich diese Bilanzposition und wird bis Ende 2020 wieder linear abgeschrieben.

**Frage 7:**

**Welche Änderungen ergeben sich auf das Kapital im Übertragungszeitpunkt und bis zum Abwicklungsende der Portigon AG, der PFS bzw. der EAA?**

PAG:

Die Veräußerung der PFS hat folgende Auswirkungen auf das Kapital der PAG:

- Die Erträge aus der Anlage des Liquiditätszuflusses erhöhen, der Aufzinsungsaufwand für die Rückstellung der PFS-Pensionen vermindert das Kapital.
- Im Übrigen ergeben sich aus der Veräußerung der PFS keine weiteren Auswirkungen auf das Kapital der PAG. Die PAG hat die Transaktionskosten bei der Auskehrung des Verkaufserlöses wie vereinbart abgesetzt.

EAA/PFS:

Aufgrund der Vorgabe der EU-Kommission, dass die EAA die PFS zum Zwecke der Abwicklung übernimmt und ferner die PFS grundsätzlich kein Neugeschäft tätigt, wird das Kapital der PFS im Laufe der Zeit im Rahmen der operativen Tätigkeit der PFS aufgezehrt bzw. an die EAA ausgeschüttet. Das ist entsprechend im Abwicklungsplan der EAA reflektiert.

Das Eigenkapital der PFS beträgt zum 01. Januar 2016 rund EUR 103 Mio. Gemäß Planung wird aufgrund der oben beschriebenen Vorgaben der EU-Kommission das Kapital durch Restrukturierungsaufwand, durch notwendige Zuführung im Rahmen der Übernahme der Pensionsverpflichtungen aufgrund der Differenz zwischen der gebildeten Rückstellung und dem aktuellen Marktwert sowie Ausschüttung bis 31. Dezember 2020 vollständig aufgezehrt.

Die gesellschaftsrechtliche Anbindung der PFS erhöht das Eigenkapital der EAA im Jahr 2027, dem Zeitpunkt, an dem die EAA plant, ihren statutsgemäßen Auftrag zu erfüllen (vgl. auch Antwort zu Frage 10).

**Frage 8**

**Wie wird mit den Pensionsverpflichtungen der Portigon AG für die Mitarbeiter der PFS umgegangen?**

Siehe Antwort zur Frage 1 Nr. 2.

**Frage 9:**

**In welcher Höhe verfügt die Portigon AG über Hybridkapital? Welche Veränderungen ergeben sich insoweit durch die Übertragung der PFS?**

Die PAG verfügt zum 31. Dezember 2015 über ein aus nachrangigen Verbindlichkeiten, Genussrechtskapital und stillen Einlagen bestehendes Hybridkapital i. H. v. EUR 2.829 Mio.

Das Genussrechtskapital sowie die stillen Einlagen nehmen entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen an den Verlusten der PAG teil. Die o.g. GuV-Effekte (Erträge aus der Anlage der Liquidität und Aufzinsung der Rückstellung) beeinflussen das Ergebnis der PAG und damit die Verlustteilnahme des Hybridkapitals.

**Frage 10:**

**Wie sehen die weiteren Planungen des Landes für die Portigon AG und die EAA aus? Welche zwingenden Schritte ergeben sich durch die Restrukturierungsvereinbarung mit der EU? Wodurch ergibt sich ein beschleunigter Abbau bei EAA und Portigon?**

PAG:

Der Verkauf der PFS erfolgte im Einklang mit den Vorgaben der EU-Kommissionsentscheidung vom 20. Dezember 2011 und mit Zustimmung der EU-Kommission. Der Fokus der weiteren Aktivitäten der PAG wird sich maßgeblich auf den weiteren Rückbau der eigenen Aktivitäten konzentrieren. Dabei wird neben der rechtlichen Übertragung (legal upgrade) der bislang nur synthetisch auf die EAA transferierten Risikopositionen auch der weitere Rückbau der Auslandsstandorte im Vordergrund stehen, um die derzeit noch erforderlichen Banklizenzen sukzessive zurückgeben zu können.

Mit dem Verkauf der PFS konnte eine Vielzahl von offenen Themen einvernehmlich geregelt bzw. vermieden werden (Eigenabwicklung PFS, IT-Migration der Datenbestände auf Drittanbieter, etc.). Damit können sich die ohnehin weiter reduzierenden Management- / Personalkapazitäten auf die verbleibenden Aufgabenschwerpunkte konzentrieren, ohne die operative Stabilität der Gesellschaft im Rahmen des weiteren Rückbaus zu gefährden.

In Anbetracht der teilweise sehr langfristigen Verpflichtungen der PAG (u.a. nicht auf die EAA transferierte oder aufgrund von Transferhindernissen nicht transferierbare Verbindlichkeiten, Pensionsverpflichtungen, etc.) gilt es, möglichst effiziente, kapitalschonende Strukturen bzw. Lösungen für die PAG zu finden. Der Rückbau der PAG im Rahmen der vorhandenen Mittel bleibt dabei wichtigstes Ziel der Landesregierung. In dem Zusammenhang

ist es selbstverständlich, dass Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen des „Konzerns Land“ voll auszuschöpfen sind.

Seite 9 von 10

#### EAA:

Die EAA hält weiter an der Abwicklungsplanung bis 2027 fest, was auch im aktuell genehmigten Abwicklungsplan 2016 reflektiert ist (siehe auch Antworten auf die Fragen 6 und 7). Angesichts der bisher erzielten Abbauerfolge sieht der EAA-Vorstand inzwischen die Möglichkeit, die Abwicklung vor dem Jahr 2027 zu beenden.

Der beschleunigte Abbau des Bankbuchs setzt die Umsetzung weiterer, über die „regulären“ Maßnahmen hinausgehender Maßnahmen voraus, wie Verkauf bzw. beschleunigter Abbau von Tochtergesellschaften. Diese Maßnahmen sind initiiert bzw. werden vorbereitet. Auch für den Handelsbestand ist ein beschleunigter Abbau in gewissem Umfang möglich und wird derzeit evaluiert. Voraussetzungen für konkrete Umsetzungsmaßnahmen sind entsprechende Marktopportunitäten unter Abwägung erwarteter Kosteneffekte sowie insbesondere die Spaltungsfähigkeit der EAA, die noch gesetzlich zu regeln wäre.

Der beschleunigte Portfolioabbau reduziert die Planungsunsicherheit der EAA mit Blick auf mögliche Stressszenarien.

#### **Frage 11:**

#### **Wie sieht die zukünftige Organisationsstruktur (Organigramm) der EAA und PFS aus?**

Die EAA wird ihre Organisation auch 2016 fortentwickeln. Ziel ist es, ihre operative Stabilität während der gesamten Abwicklungsperiode zu sichern, das bisher gewonnene Know-how zu bündeln und darüber hinaus Synergien zu erschließen.

In diesem Kontext ist die EAA insbesondere von einer stabilen PFS abhängig, wofür die gesellschaftsrechtliche Anbindung der PFS an die EAA die wesentliche Maßnahme darstellt. Innerhalb der EAA-Gruppe – EAA, EAA Portfolio Advisers und PFS – wird es eine Fokussierung auf die jeweiligen Kernkompetenzen geben. Das soll zum Beispiel durch die Übernahme ausgewählter Leistungen verbunden mit dem Transfer von Beschäftigten von der PFS auf die EAA bzw. EAA Portfolio Advisers erfolgen.

An der Servicierungsbeziehung zwischen EAA und PFS ändert sich durch das Mutter-Tochter-Verhältnis grundsätzlich nichts, da nicht zuletzt aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (§ 25b KWG) die Steuerungsprinzipien für wesentliche Auslagerungen beizubehalten sind (siehe dazu auch Anlage 2 „Governance zwischen EAA und PFS“).

Gemäß der im Abwicklungsplan der EAA reflektierten, mit dem Portfolioabbau einhergehenden Kostenreduktion ist die Organisation der EAA, inklusive der Zahl der Beschäftigten, entsprechend kontinuierlich anzupassen. In diesem Zusammenhang kommt der Bindung von erfolgskritischen Beschäftigten an die EAA-Gruppe zwecks Umsetzung des beschleunigten Portfolioabbaus und gleichzeitigem Sicherstellen der operativen Stabilität eine besondere Bedeutung zu. Darüber hinausgehend ist geplant, wenn immer möglich, „going concern“-Perspektiven von Teilbereichen der EAA-Gruppe, z.B. Privatisierung der EAA Portfolio Advisers bzw. Auslagerung von Teilen der PFS, zu schaffen.

— Oberste Prämisse bleibt für alle Maßnahmen auch zukünftig die Sicherstellung einer stabilen Servicierung des EAA-Portfolios. Darüber hinaus besteht ein Servicevertrag zwischen PFS und PAG bis 2020, der neben der gesamten IT-Infrastruktur für die PAG auch Services bezüglich der bislang nur synthetisch auf die EAA übertragenen Risikopositionen beinhaltet. Insoweit ist auch bei der PAG die operative Stabilität weiterhin gewährleistet.



— Dr. Norbert Walter-Borjans

**Grundsatzvereinbarung  
zur Übertragung der Portigon Financial Services GmbH  
auf die Erste Abwicklungsanstalt**

(Stand 8.12.2015)

(zu paraphieren)

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen („Land NRW“),  
dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband („RSGV“),  
dem Sparkassenverband Westfalen-Lippe („SWL“), dem  
Landschaftsverband Rheinland („LVR“),  
dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe („LWL“)  
und der Erste Abwicklungsanstalt („EAA“).

- nachstehend gemeinsam „die Parteien“ genannt -

**§ 1**

**Ausgangssituation**

1. Ziel der Parteien ist es, dass die EAA die bisher erfolgreiche, verlustminimierende Abwicklung des übernommenen Vermögens der ehemaligen WestLB AG (kurz: WestLB) fortsetzen kann. Die Sicherstellung von Serviceleistungen durch die Portigon Financial Services GmbH (PFS) ist hierfür eine wichtige Voraussetzung.
2. Die EU-Kommission hat als Voraussetzung für ihre Zustimmung zum seinerzeitigen Restrukturierungsplan für die WestLB die Privatisierung der Servicingaktivitäten der SPM-Bank/Portigon AG bis zum 31. Dezember 2016 gefordert, die seit dem Jahr 2014 (im Wesentlichen) in der PFS angesiedelt sind.
3. Eine Privatisierung der PFS ist angesichts der aktuellen Marktlage sowie der noch laufenden umfangreichen Restrukturierungsaktivitäten mit Unsicherheiten behaftet. Gleichzeitig ist eine umfangreiche Übertragung von Serviceleistungen auf Dritte für die EAA mit hohen Kosten und erheblichen Migrationsrisiken verbunden. Die Parteien sind daher zur Auffassung gelangt, dass vor diesem Hintergrund und mit Blick auf das übergeordnete Ziel zur verlustminimierenden Abwicklung der WestLB die PFS im Wege einer Anteilsübertragung der Geschäftsanteile an der PFS („Share

Deal“) auf die EAA übertragen werden soll, um die operative Stabilität der EAA und damit die Fortsetzung des erfolgreichen Portfolioabbaus sicherzustellen.

4. Am 29. Juni 2011 haben die Parteien mit notarieller Urkunde des Notars Dr. Dirk Ittner, Düsseldorf, UR-Nr. 1774/2011, eine „Eckpunktevereinbarung zum Restrukturierungsplan der WestLB AG“ geschlossen. Darin ist unter Abschnitt „3. Strikte Verantwortungs- und Lastenteilung“ unter anderem vorgesehen, dass das Land NRW alleiniger Eigentümer der SPM-Bank wird und die Verantwortung für die WestLB/SPM-Bank einschließlich ihrer verbliebenen Verpflichtungen und Rechtspositionen des WestLB-Konzerns, insbesondere aus Pensionsverpflichtungen gegenüber aktiven, pensionierten/ausgeschiedenen und ausscheidenden Mitarbeitern übernimmt. Die Regelungen der „Eckpunktevereinbarung“ wurden in einem „Abstimmungspapier“, das am 18. Juni 2012 paraphiert wurde, präzisiert und in der „Rahmenvereinbarung zur Umsetzung der Eckpunktevereinbarung und des Abstimmungspapiers“ vom 30. Juni 2012, UR-Nr. 3039/2012 des Notars Dr. Dirk Ittner, Düsseldorf, beurkundet. Eckpunktevereinbarung und Abstimmungspapier wurden im Einzelnen im Vertragswerk zur Restrukturierung der WestLB abschließend umgesetzt.
5. Im Vertragswerk zur Restrukturierung der WestLB aus den Jahren 2010 bis 2012 ist eine Übertragung des Geschäftsbetriebs der damaligen WestLB oder von Teilen ihres Geschäftsbetriebs in die EAA (mit Ausnahme der in der Eckpunktevereinbarung angelegten Übertragung der „Portfolio Exit Group“) nicht vereinbart oder vorgesehen, aber auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

## § 2

### Rahmenbedingungen der Übertragung

1. Die Parteien bestätigen die strikte Verantwortungs- und Lastenteilung und die Verantwortung des Landes NRW für die WestLB/SPM-Bank/PAG/PFS einschließlich ihrer verbliebenen Verpflichtungen und Rechtspositionen des damaligen WestLB-Konzerns, wie sie insbesondere in den in § 1 Ziff. 4 dieser Grundsatzvereinbarung genannten Dokumenten festgelegt ist („Lastenteilung“).
2. Durch und im Zusammenhang mit der Übertragung darf die vertraglich mit dem Land NRW vereinbarte Lastenteilung und die vertragliche Zuordnung der Lasten der WestLB/SPM-Bank/PAG/PFS zum Land NRW nicht zu Lasten der EAA und damit von SVWL, RSGV, LWL oder LVR verschoben werden. Das Land NRW bekennt sich nochmals ausdrücklich zu seiner in den Verträgen zur Restrukturierung der WestLB übernommenen Eigentümerverantwortung für die ehemalige WestLB. Diese Verpflichtung bleibt durch eine gesellschaftsrechtliche Anbindung der PFS an die EAA unberührt und bezieht sich auch auf die zum Closing bei der PFS beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Parteien dieser Grundsatzvereinbarung bekennen sich ausdrücklich noch einmal zu ihren fortbestehenden Verpflichtungen aus den Verträgen, die sie im Zusammenhang mit der Restrukturierung der WestLB in den Jahren 2009 bis 2012 abgeschlossen haben, insbesondere zu den Mindestinhalten eines PFS-Übertragungsvertrages gemäß § 4. Die Grundsatzvereinbarung bildet einen verlässlichen Rahmen dafür, dass es im Zuge der Übertragung der PFS auf die EAA und im Zuge der operativen Geschäftsbeziehungen zwischen EAA und PAG im Gesamtergebnis nicht zu einer Lastenverschiebung kommt. Für die EAA und ihren Abwicklungsplan ergeben sich daher keine Lasten aus Pensionsverpflichtungen der PFS oder Restrukturierungskosten im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen in der PFS. Die Übertragung der PFS auf die EAA erzeugt nach aktuellem Kenntnisstand einen positiven Abwicklungsplaneffekt für die EAA.

3. Zudem darf sich für den SVWL und den RSGV sowie für ihre Mitgliedssparkassen die rechtliche und tatsächliche Situation hinsichtlich der Ansparlösung sowie des Aussetzens der Ansparung im Rahmen der Ansparlösung durch die Übertragung der PFS auf die EAA nicht nachteilig verändern. Der von der EAA erstellte Entwurf des Abwicklungsplans 2016 beinhaltet bereits die PFS-induzierten Auswirkungen und weist ein positives Abwicklungsergebnis auf Vorjahresniveau aus. Die Parteien gehen nach heutigem Stand zudem davon aus, dass der Abwicklungsplan 2016 unter Berücksichtigung der Übertragung der PFS auf die EAA keine Zahlungen unter den in §§ 14, 18 des Zweiten § 8a Rahmenvertrages bzw. § 7 des EAA-Statuts genannten Verlustausgleichsinstrumenten bzw. im Rahmen der Verlustausgleichspflicht erwarten lässt. Vor dem Hintergrund gehen die Parteien davon aus, dass die Ansparung der Sparkassen für 2016 ausgesetzt wird.
4. Die in den Verträgen zur Restrukturierung der WestLB zwischen den Parteien festgelegte Abführungsverpflichtung des Veräußerungserlöses im Hinblick auf die Veräußerung der PFS ist unter den dort genannten Voraussetzungen bei der angestrebten Übertragung der PFS auf die EAA einzuhalten. Das gilt insbesondere für die Verpflichtung des RSGV, SVWL und des DSGV zur Einzahlung harten Kernkapitals in die Helaba und zur Belassung bis mindestens 31.12.2017 sowie die entsprechenden Nachweise.
5. Der Grundsatz der verlustminimierenden Abwicklung der EAA ist weiterhin uneingeschränkt von allen Beteiligten und der EAA zu beachten.

### § 3

#### Übertragung der PFS auf die EAA

1. Die Übertragung der PFS auf die EAA wird durch separaten Übertragungsvertrag zwischen PAG und EAA sowie ihn ggf. ergänzende Dokumente (gemeinsam „PFS-Übertragungsvertrag“) erfolgen. Der PFS-Übertragungsvertrag wird den Grundsatz der Lastenteilung beachten. Die Parteien vereinbaren, dass der PFS-Übertragungsvertrag erst nach dieser Grundsatzvereinbarung geschlossen und wirksam wird. SVWL und RSGV weisen darauf hin, dass sie dieser Grundsatzvereinbarung unter dem Vorbehalt zustimmen, dass der Deutsche Sparkassen- und Giroverband (DSGV) gegenüber SVWL und RSGV ausdrücklich bestätigt hat, dass die Rückgarantie des DSGV für die Verpflichtungen von SVWL und RSGV auch nach der Übertragung der PFS auf die EAA in vollem Umfang fortbesteht. Diese Bestätigung des DSGV ist aufschiebende Bedingung für die Zustimmung von SVWL und RSGV zu dieser Grundsatzvereinbarung; die Bestätigung des DSGV werden SVWL und RSGV den übrigen Parteien dieser Grundsatzvereinbarung anzeigen.
2. Im Vorfeld der Umsetzung der gesellschaftsrechtlichen Anbindung der PFS an die EAA wird das Land NRW (soweit erforderlich in Abstimmung mit EAA und PAG) unter Einbindung der Bundesregierung alles Erforderliche tun, um das Einverständnis der EU Kommission einzuholen. Die Zustimmung der EU Kommission ist Voraussetzung für die Durchführung der Transaktion.

## § 4

### Gewährleistungen und Freistellungsverpflichtungen der PAG gegenüber PFS und EAA

1. Unabhängig und ungeachtet der zwischen den Parteien oder einzelnen der Parteien bereits geschlossenen Regelungen, insbesondere den in § 1 Ziff. 4 dieser Grundsatzvereinbarung genannten Vereinbarungen, die vollständig und unverändert bestehen bleiben, soweit ausschließlich in dieser Grundlagenvereinbarung nichts anderes geregelt ist, sowie ungeachtet der noch zu schließenden Vereinbarungen setzt die Übertragung der PFS zur Risikoabschirmung die folgenden, bindenden Bestimmungen voraus. Zur Klarstellung: Die Ziffern 4.2 bis 4.9 enthalten Mindestinhalte für einen Unternehmenskauf der PFS durch die EAA, die im Rahmen eines zwischen PAG und EAA abzuschließenden beurkundungspflichtigen Kaufvertrags auszugestalten sind.
2. Die PAG verpflichtet sich im Unternehmenskauf- und -übertragungsvertrag zugunsten der EAA und der PFS zur Abgabe einer Erfüllungsübernahmeverpflichtung für sämtliche Verpflichtungen aus den bis zum jeweiligen Ausscheiden der Beschäftigten der PFS, längstens bis zum 31.12.2020, arbeitsrechtlich erdienten Anwartschaften aus deren betrieblicher Altersvorsorge. Die PAG übernimmt dabei die am 31.12.2015 bereits arbeitsrechtlich erdienten Anwartschaften aus der betrieblichen Altersvorsorge von Beschäftigten der PFS. Die PFS wird zum Ausgleich die per 31.07.2016 vorhandenen bzw. hierfür zu bildenden Pensionsrückstellungen i. H. v. rd. EUR 56 Mio. an die PAG transferieren. Alle Risiken aus den bis 31.12.2015 entstandenen Pensionsansprüchen (wie geänderte Zinssätze, Sterbetafeln) gehen zulasten der PAG. Ab dem 01.01.2016 bis zum Abwicklungszeitpunkt, längstens bis zum 31.12.2020, wird die PFS auf jährlicher Basis Kapital in Höhe der erforderlichen Pensionszuführungen an die PAG abführen, maximal jedoch bis zum in der Unternehmensbewertung berücksichtigten Wert von EUR 24,9 Mio. Darüber hinaus sind seitens PFS keine weiteren Zuführungen zu den Pensionen erforderlich. Desweiteren werden von der PAG vollständig sämtliche Ansprüche aus betrieblicher Altersvorsorge von Beschäftigten mit einer Versorgungszusage der NRW.BANK getragen.
3. Der erforderliche Restrukturierungsaufwand für alle Beschäftigten der PFS ist durch das Kapital der PFS und durch die gebildeten Rückstellungen abgedeckt. Nach Berechnungen der EAA und ihrer Berater betragen die Personalrestrukturierungsaufwendungen maximal EUR 85,5 Mio.; unter Berücksichtigung der erwarteten Mitarbeiterfluktuation von 4 % beträgt diese EUR 82,3 Mio. Das im Jahresabschluss 2014 ausgewiesene Kapital i. H. v. EUR 102 Mio., welches nach den Due Diligence-Ergebnissen und ausweislich der aktuellen Management Accounts auch in dieser Höhe im Jahresabschluss 2015 erwartet wird, sowie die vorhandenen Restrukturierungsrückstellungen i. H. v. EUR 31,5 Mio. stellen sicher, dass im Zusammenhang mit dem Restrukturierungserfordernis keine Risiken für die EAA und ihren Abwicklungsplan entstehen. Im Rahmen des Unternehmenskaufs garantiert die PAG der EAA ferner die Richtigkeit der Abfindungsformeln und der für die Restrukturierung erforderlichen Daten. Sollten sich insofern höhere Lasten ergeben, werden diese von der PAG getragen.
4. Die PAG verpflichtet sich die Restrukturierungskosten der Mitarbeiter mit einer Versorgungszusage der NRW.BANK oder großer Beihilfe zu übernehmen und die PFS von allen Risiken freizustellen, die im Zusammenhang damit auftreten können, dass freie Mitarbeiter das Bestehen von Arbeitsverhältnissen geltend machen.
5. Die von der EAA im Rahmen einer Due Diligence identifizierten eventuellen Mehrkosten aufgrund von Verzögerungen bei der IT-Restrukturierung sind durch einen seitens PAG eingerichteten IT-Puffer i. H. v. EUR 15 Mio. abgesichert Die PAG

verpflichtet sich diesen Puffer der PFS auch nach deren Übertragung auf die EAA zur Verfügung zu stellen.

6. Die PAG garantiert der EAA im Rahmen des Unternehmenskauf- und -übertragungsvertrags darüber hinaus die Richtigkeit aller weiteren für die Bewertung und das Geschäftsmodell der PFS relevanten Sachverhalte wie das Bestehen der Gesellschaft, die Richtigkeit des Jahresabschlusses, die Vermögensverhältnisse und das Vorhandensein immaterieller Wirtschaftsgüter, inkl. IT.
7. Der Vertrag enthält für die Garantien und Freistellungen, die im Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen oder der Restrukturierung abgegeben werden, sowie für die Erfüllungsübernahme keine Haftungshöchstgrenze. Keine Haftungshöchstgrenze gibt es auch für Steuerfreistellungen und -gewährleistungen.
8. Die Geltendmachung von Gewährleistungen und Freistellungen folgt marktüblichen Regelungen. Die Freistellung ist so auszugestalten, dass die PFS bzw. die EAA einen Anspruch auf Freistellung gegen die PAG bilanzieren kann.
9. Die Verpflichtung der PAG aus der Erfüllungsübernahme erlischt erst, wenn sämtliche Verpflichtungen oder Lasten, von denen die PAG die PFS oder die EAA freistellt, erfüllt sind.

## **§ 5**

### **Verpflichtung der EAA zur abwicklungsorientierten Behandlung der PFS**

1. Der Grundsatz der verlustminimierenden Abwicklung der EAA ist auch nach Übertragung der PFS auf die EAA durch alle Beteiligten und die EAA strikt zu beachten.
2. Die EAA hat den Grundsatz der Lastenteilung einzuhalten. Die PFS ist insbesondere als rechtlich selbstständige Einheit zu führen. Die EAA wird alle Maßnahmen ergreifen bzw. unterlassen, um sicherzustellen, dass aus der Übernahme der PFS keine neuen Haftungsrisiken für die EAA und die Haftungsbeteiligten entstehen. Sollten neue Haftungsrisiken entstehen, bedarf es der vorherigen Zustimmung aller Haftungsbeteiligten.
3. Die EAA wird, beginnend mit der Übertragung der PFS auf die EAA regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich im Rahmen der Abwicklungsplanerstellung, prüfen, in welchem Umfang die personellen und sachlichen Kapazitäten der PFS an das sich verringemde Portfolio- Abwicklungsvolumen und den sich verringemden Servicingbedarf der EAA angepasst werden können und die möglichen Anpassungen zeitnah vornehmen. Sie wird über das Ergebnis der Prüfung und die erfolgten Anpassungen auf Verlangen von Land NRW, SVWL, RSGV, LWL und LVR berichten. Bestehende Berichtspflichten bleiben unberührt.
4. Die PFS ist so zügig wie möglich abzuwickeln. Dabei sind die betrieblichen Belange der EAA sowohl an dem kontinuierlichen, angemessenen und marktgerechten Servicing ihres Abwicklungsportfolios als auch an der Anpassung der PFS an den im Laufe der Portfolioabwicklung abnehmenden Kapazitätsbedarf der EAA zu beachten. Dies gilt auch dann, wenn die vollständige Abwicklung deshalb erst nach dem Jahr 2020 erfolgen kann. Auch bei einer Abwicklung hat die EAA den Grundsatz der Lastenteilung einzuhalten.

§ 6

**Ergänzungen dieses Vertrages  
/ Gremienvorbehalt**

Die Parteien werden die Bestimmungen dieser Grundsatzvereinbarung durch weitere Regelungen und Vereinbarungen ergänzen, wenn nur so die in dieser Grundsatzvereinbarung niedergelegten Ziele und Prinzipien vollständig erreicht und erfüllt werden können. Dies gilt insbesondere, falls eine Bestimmung dieser Grundsatzvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollte. Dadurch wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Regelungen dieser Grundsatzvereinbarung und alle daraus resultierenden Verpflichtungen der Parteien werden erst und nur dann wirksam, sobald alle Parteien diese Grundsatzvereinbarung unterzeichnet haben und die für die Rechtsverbindlichkeit der Grundsatzvereinbarung notwendigen Gremienentscheidungen getroffen sind. Der Vorbehalt zugunsten SVWL und RSGV hinsichtlich der Bestätigung des DSGVO gemäß § 3 Nr. 1 bleibt unberührt.

(Paraphen)

Lo 8/12

Reinhold 8.12.

Möller - 8.12.

Re 08/12

Vogel 8.12

Wolff 8/12

W. 08.12

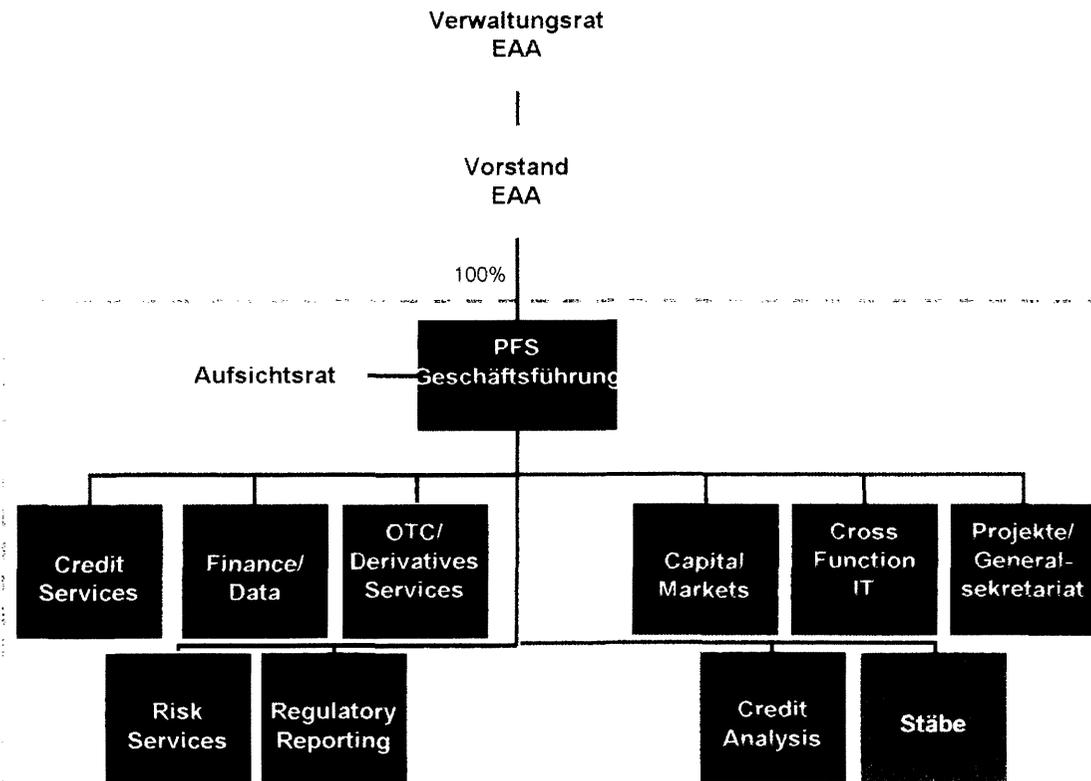
W. 9/12

# Governance zwischen EAA und PFS wird zügig nach Vollzug der Transaktion etabliert

Überblick

Erste <sup>▲▲1</sup>  
Abwicklungsanstalt

STAND PER 13.04.2016



## Ausgestaltung Governance

- ▲ Die PFS wird als 100%ige Tochter gesellschaftsrechtlich an die EAA angebunden
- ▲ Die PFS wird als weitgehend eigenständige Gesellschaft agieren
- ▲ Der Aufsichtsrat der PFS wird durch Vertreter der EAA besetzt. Die heutigen Vertreter des Landes NRW und des Betriebsrats bleiben
- ▲ Die Geschäftsordnung der PFS wird zügig an die Erfordernisse der EAA angepasst (z. B. Turnus, Agenda, Standard-Präsentation, Reporting, Protokoll)
- ▲ Die heutige Governance hinsichtlich der Servicierung des EAA-Portfolios (u.a. Leistungsbewertung) wird beibehalten
- ▲ Die anstehende Restrukturierung der PFS wird eng durch die EAA begleitet.